

**Das Volkblatt**  
erschließt jeden Sonntag  
nachmittags. Der monatliche  
Bezugspreis  
beträgt 70 Pf. frei im Haus.  
Durch die Post geleistet  
70 Pf. aber unter Zugrunde-  
legung des 1/20 ohne Postgebühren.  
Die „Reise Welt“  
unsern feinsten  
Reisebeschreibungen  
erschließt monatlich 10 Pf.  
Schriftleitung:  
Halle 44, Bernburgerstr. 98  
Erscheinung: mittags um  
12-1 Uhr mittags.



**Sozialdemokratisches Organ**

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eichartsberga und die Mansfelder Kreise.

**Die Anzeigengebühr**  
beträgt für die 44 mm breite  
Rezeptionsbreite ab dem Raum  
10 Pf. für den ersten Tag  
30 Pf. für den zweiten Tag  
20 Pf. für den dritten Tag  
10 Pf. für den vierten Tag  
(wöchentlich 75 Pf.)  
**Anzeigen**  
Die die nicht in Ausgabe sind  
morgens 10 Uhr in der  
Rezeptionsbreite über die 8 Uhr  
den Anzeigenschein  
(wöchentlich 75 Pf.)  
**Hauptgeschäftsstelle:**  
Halle 44, Bernburgerstr. 98  
Erscheinung: mittags um  
12-1 Uhr mittags.

**Deutscher Heeresbericht.**

Großes Hauptquartier, 21. August, vorm. (W. Z. S.)  
Westlicher Kriegsschauplatz.  
Keine besonderen Ereignisse.  
Ostlicher Kriegsschauplatz.  
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.  
Bei den Kämpfen östlich von Roma wurden 450 Gefangene  
gemacht und 5 Geschütze erbeutet. Südlich von Roma gab der  
Gegner auch seine Stellung an der Tisla auf und wich nach  
Sien zurück. Bei Gndele und Seino wurden russische  
Stellungen erkümmert. In den Kämpfen westlich von Tisla  
sind vierlose die Russen 610 Gefangene (darunter 5 Offiziere)  
und 2 Maschinengewehre. Die Armee des Generals v. Gall-  
wig nahm Bieltz und warf südlich davon. Sie lassen über  
die Biata.  
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold  
von Bayern. Grænzer feindlicher Widerstand wurde gestern  
abend und während der Nacht gebrochen. Der Gegner ist seit  
heute früh in weiterem Rückzuge. Es wurden über 1000 Ge-  
fangene gemacht.  
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.  
Nachdem der linke Flügel über den Kotera-Abchnitt und  
den Bug an der Sulna - Einmündung vorgedrungen war,  
setzte der Feind auch auf dieser Front den Rückzug fort. - Vor  
Recht Litowitz und östlich von Lobowa wurden weitere  
Fortschritte gemacht.

**Kriegskredithewilligung im Reichstage.**

**Sozialdemokratische Wünsche.**

Deutscher Reichstag.  
2. (14.) Sitzung, Freitag, den 20. August, nachmittags 2 Uhr.  
Der Vizepräsident, Dr. Brühe (Soz.), der heute 60 Jahre  
alt wird, ist mit Blumen geschmückt.  
Auf der Tagesordnung liegt zunächst folgende Anfrage des  
Abg. Dr. v. Helldorf (Soz.), die der Abgeordnete unter  
großer Anruhe verliest:  
Ist die Regierung bei entsprechender Bereitschaft der  
anderen Kriegführenden bereit, auf der Grundlage des Ver-  
trages von Anzelexen alle Art in fortwährender Friedens-  
handlungen einzutreten?  
Staatssekretär Dr. Jägerow: Ich glaube dem Eiderlands-  
nis der großen Mehrheit dieses Hauses zu bezeugen, wenn ich  
auf die Anfrage des Abg. Dr. Helldorf, eine Antwort zu er-  
teilen, als zur Zeit ungenügend wichtig erachte. (Leb. Beifall,  
besonders rechts. Abg. v. Helldorf beruft sich, zu sprechen. Seine  
Worte gehen in dem großen Lärm und Gelächter unter.)

den für die Kriegskredithewilligung haben die Anstifter des Krieges  
verdrückt, sie sollen es in Zukunft mit herumfliepen, nicht  
mit. (Leb. Zustimmung.) Gewiß handelt es sich hier  
um eine ganz besondere schwere Aufgabe, aber nach dieser  
Richtung hin geht es, kann wird getan werden. (Brauo.)  
Die Öffentlichkeit weiß, daß die Ausgabe einer dritten  
Kriegskredite bedroht. Die materiellen Kräfte, die den  
beiden ersten Anleihen einen über alle Erwartungen hinaus-  
gehenden Erfolg verschafft haben, sind auch heute noch ebenso  
kraft. Bis auf verhältnismäßig kleine Beträge sind die un-  
gehobenen Summen die das Reich haben, im Lande geblieben,  
sie sind unserer Soldaten, unserer Landwirtschaft, unserer In-  
dustrie zugute gekommen und haben sich auch zum Teil von  
neuem zu Sparmaßnahmen verwendet. (Leb. Zustimmung.)  
Derüber kann man lachen, aber man muß sich auch darüber  
sich klären, wenn sie behaupten, der Erfolg unserer Krieges-  
anleihe lie nur Mache, sie würde nur finanziert mit den An-  
weisungen der Darlehensbanken. So erzählt der Daily Tele-  
graph, unsere Darlehensbanken heischen alles, was ihnen gebracht  
werden, bis auf Rohmaterial und Mobilien. (Geisterf.)  
Derüber kann man lachen, aber man muß sich auch darüber  
sich klären, wenn sie behaupten, der Erfolg unserer Krieges-  
anleihe lie nur Mache, sie würde nur finanziert mit den An-  
weisungen der Darlehensbanken. So erzählt der Daily Tele-  
graph, unsere Darlehensbanken heischen alles, was ihnen gebracht  
werden, bis auf Rohmaterial und Mobilien. (Geisterf.)  
Derüber kann man lachen, aber man muß sich auch darüber  
sich klären, wenn sie behaupten, der Erfolg unserer Krieges-  
anleihe lie nur Mache, sie würde nur finanziert mit den An-  
weisungen der Darlehensbanken. So erzählt der Daily Tele-  
graph, unsere Darlehensbanken heischen alles, was ihnen gebracht  
werden, bis auf Rohmaterial und Mobilien. (Geisterf.)

**Seegefechte in der Ostsee.**

Russische Torpedoboote vernichtet.  
Berlin, 21. August. (W. Z. S.) Unsere Seestreit-  
kräfte in der Ostsee sind in den letzten Tagen wech-  
selsweise eingedrungen, nachdem sie sich durch antirepo-  
sition angelegte Minenfelder und Reserveren unter mehr-  
tägigen schwierigen Kämpfen an der Ostsee gebildet  
hatten. Bei den sich hierbei entwickelnden Vorpostengefechten  
wurde ein russisches Torpedoboot der Emir-Buchari-  
Klasse vernichtet. Andere Torpedoboote, darunter  
Sivik, und ein größeres Schiff wurden schwer beschädigt.  
Beim Rückzug der Russen am Abend des 19. August in den  
Noonund wurden die russischen Kanonenboote  
Sawitsch und Korowik nach tapferem Kampfe durch Artillerie-  
feuer und Torpedoangriffe versenkt. 40 Mann der Be-  
satzung, darunter 2 Offiziere, konnten, teilweise schwer ver-  
wundet, durch unsere Torpedoboote gerettet werden. - Drei  
unserer Torpedoboote wurden durch Minen beschädigt. Von  
denen ist ein Boot gesunken, eins konnte auf Strand ge-  
setzt, eins in den Hafen gebracht werden. Unsere Verluste an  
Menschenleben sind gering.  
Stellvert. Chef. des Admiralsstabes. Behnd.

**Die neuen Kriegskredite.**

Verständlicher Graf v. Helldorf (Soz.) verweist auf die Zu-  
sage der Regierung, den Betrag von 200 Millionen Mark, der  
bei der letzten Anleihe für die Wächterinnenpflege und für die  
Inzidenzen- und Erwerbslosenunterstützung abgewandt war, aus  
der neuen Anleihe wieder auf den ursprünglichen Betrag zu  
bringen. Die Kommission hat einstimmig die Bewilligung der  
Anleihe zu empfehlen beschlossen. Bei keinem unserer Reiche  
ist bisher der Wille herangezogen, den Plan der Vernichtung  
Deutschlands aufzugeben, geschweige denn zu einem Frieden  
bereit zu sein, der unsere nächsten Anforderungen nach diesem  
uns aufzusagenden Krieges entpfehle. Die Kommission ist  
überzeugt, daß unsere Volkswirtschaft die neue Anleihe tragen  
kann und daß das Volk bereit ist, die Anleihe aufzubringen.  
Größere Opfer als die schwersten finanziellen Opfer bringen  
unser Brüder draußen im Felde. (Leb. Beifall.)

den für die Kriegskredithewilligung haben die Anstifter des Krieges  
verdrückt, sie sollen es in Zukunft mit herumfliepen, nicht  
mit. (Leb. Zustimmung.) Gewiß handelt es sich hier  
um eine ganz besondere schwere Aufgabe, aber nach dieser  
Richtung hin geht es, kann wird getan werden. (Brauo.)  
Die Öffentlichkeit weiß, daß die Ausgabe einer dritten  
Kriegskredite bedroht. Die materiellen Kräfte, die den  
beiden ersten Anleihen einen über alle Erwartungen hinaus-  
gehenden Erfolg verschafft haben, sind auch heute noch ebenso  
kraft. Bis auf verhältnismäßig kleine Beträge sind die un-  
gehobenen Summen die das Reich haben, im Lande geblieben,  
sie sind unserer Soldaten, unserer Landwirtschaft, unserer In-  
dustrie zugute gekommen und haben sich auch zum Teil von  
neuem zu Sparmaßnahmen verwendet. (Leb. Zustimmung.)  
Derüber kann man lachen, aber man muß sich auch darüber  
sich klären, wenn sie behaupten, der Erfolg unserer Krieges-  
anleihe lie nur Mache, sie würde nur finanziert mit den An-  
weisungen der Darlehensbanken. So erzählt der Daily Tele-  
graph, unsere Darlehensbanken heischen alles, was ihnen gebracht  
werden, bis auf Rohmaterial und Mobilien. (Geisterf.)  
Derüber kann man lachen, aber man muß sich auch darüber  
sich klären, wenn sie behaupten, der Erfolg unserer Krieges-  
anleihe lie nur Mache, sie würde nur finanziert mit den An-  
weisungen der Darlehensbanken. So erzählt der Daily Tele-  
graph, unsere Darlehensbanken heischen alles, was ihnen gebracht  
werden, bis auf Rohmaterial und Mobilien. (Geisterf.)

**Reichsfinanzminister Dr. Helfferich:**

In der Schwelle des zweiten Kriegsjahres wollen wir dem  
deutschen Volke, den Neutralen und auch der feindlichen Welt  
ein Bild von unserer finanziellen Lage geben. Bisher hat der  
Reichstag für Kriegszwecke 20 Milliarden beigesteuert, mit  
der letzten Vorlage werden es 30 Milliarden. Die bis-  
herigen Ausgaben betragen 20 Milliarden. Die bis-  
her gesamt deutschen Einnahmen mit allen Anleihen und  
dem gesamten rollenden Material dar. (Hört, hört!) Der  
Krieg verfrachtet sich in jedem Monat die gewaltige Summe  
von ungefähr 2 Milliarden Mark. Ein Kriegsmoment ist  
ein Drittel mehr als die Einnahme im Jahre 1914. In  
den letzten 10 Monaten sind 10 Milliarden mehr  
ausgegeben. (Leb. Beifall.) Wir wollen diesen Zahlen und  
dieser Wahrheit gegenüber in die Augen sehen und uns  
über die Schwere der  
noch bevorstehenden Opfer.

den für die Kriegskredithewilligung haben die Anstifter des Krieges  
verdrückt, sie sollen es in Zukunft mit herumfliepen, nicht  
mit. (Leb. Zustimmung.) Gewiß handelt es sich hier  
um eine ganz besondere schwere Aufgabe, aber nach dieser  
Richtung hin geht es, kann wird getan werden. (Brauo.)  
Die Öffentlichkeit weiß, daß die Ausgabe einer dritten  
Kriegskredite bedroht. Die materiellen Kräfte, die den  
beiden ersten Anleihen einen über alle Erwartungen hinaus-  
gehenden Erfolg verschafft haben, sind auch heute noch ebenso  
kraft. Bis auf verhältnismäßig kleine Beträge sind die un-  
gehobenen Summen die das Reich haben, im Lande geblieben,  
sie sind unserer Soldaten, unserer Landwirtschaft, unserer In-  
dustrie zugute gekommen und haben sich auch zum Teil von  
neuem zu Sparmaßnahmen verwendet. (Leb. Zustimmung.)  
Derüber kann man lachen, aber man muß sich auch darüber  
sich klären, wenn sie behaupten, der Erfolg unserer Krieges-  
anleihe lie nur Mache, sie würde nur finanziert mit den An-  
weisungen der Darlehensbanken. So erzählt der Daily Tele-  
graph, unsere Darlehensbanken heischen alles, was ihnen gebracht  
werden, bis auf Rohmaterial und Mobilien. (Geisterf.)  
Derüber kann man lachen, aber man muß sich auch darüber  
sich klären, wenn sie behaupten, der Erfolg unserer Krieges-  
anleihe lie nur Mache, sie würde nur finanziert mit den An-  
weisungen der Darlehensbanken. So erzählt der Daily Tele-  
graph, unsere Darlehensbanken heischen alles, was ihnen gebracht  
werden, bis auf Rohmaterial und Mobilien. (Geisterf.)

**Verlust des österreichischen Generalstabes.**

Wien, 20. August. Das Vordringen der Verbündeten  
auf die Reife-Litowitz hat im Bereiche der Stellung beträch-  
tliche Teile mehrerer russischer Armeen regellos zusammen-  
gebracht. Um das auf wenige Überlebende beschränkte Ab-  
bleiben der Truppen und Trains gegen Nordost zu ermöglichen,  
legte der Gegner insbesondere westlich von West-Litowitz auf  
beiden Seiten des Flusses unferem Vordringen starken Wider-  
stand entgegen. Demgemäß hat sich der Nordflügel der  
Einschießungsgruppen östlich Mollno weiterer Vorfeld-  
stellungen bemächtigt, und die auf dem nördlichen  
Flügel vorstehenden Truppen des Erzhersogs Joseph Ferdin-  
and vertrieben gefesselt vor Einbruch der Dunkelheit den bei  
Wolowin verhassten Feind mit klümmender Hand. Die Gruppe  
des Generals v. Kowetz drängt gegen die obere Kulma vor. An  
der Befreiung von Romo-Gorowitz, das von unseren Ver-  
bündeten genommen wurde, hatten auch unsere schweren Panzer-  
erfolgreichen Anteil. Bei Wladimir Wolynskij und in Opa-  
litz blieb die Lage unverändert.

**Die Kriegsgewinnsteuer**

kann ich mitteilen: in der Konferenz der bundesstaatlichen  
Anfangsmittel wurde ein grundsätzliches Einverständnis er-  
reicht. Es handelt sich um eine Gesetzvorlage, die genau durch-  
gearbeitet werden muß; in sich ist die Sache noch nicht.  
Die Betroffenen werden auch die finanziellen Veränderungen durch  
den Krieg erst nach seinem Abschluß überleben können. Die  
einwärtige Gesetzgebung des Kriegsgewinns ist steuer-  
technisch unmöglich, andererseits ist alle, die während der  
Kriegszeit in der Lage waren, ihr Vermögen erheblich zu ver-  
mehrten, auch imhinde und verpflichtet, in höherem  
Maße als durch gewöhnliche Besteuerung zu den Kriegskosten  
beitragen. (Brauo.) Damit ist die Anhebung an die Reichs-  
vermögens-Zuwachssteuer gegeben. Der Vermögenszuwachs  
durch Erbgang in hoher Veranlassung soll befreit bleiben.  
Die Sondersteuer auf Kriegsgewinn soll als Beitrag für die  
Kriegskosten nicht nur in dem Maße, sondern auch durch  
die Abgabe von Kriegsanleihen befreit werden können.  
Die Sorge vor einer solchen Steuer braucht also niemand davon  
abzuhalten, Kriegsanleihen zu zeichnen. (Gr. Geisterf.) Wenn  
wir die Möglichkeit haben, den Frieden nach unseren Notwendig-  
keiten zu gestalten, dann dürfen wir die Notwendigkeit nicht ver-  
gessen. Wir müssen danach trachten, daß die ganze finanzielle  
Wirtschaft unseres Volkes, soweit es irgend möglich ist,  
entlastet wird. (Sehr richtig!) Das Reichsgericht der Militär-

**Englische Niederlage in Arabien.**

Konstantinopel, 21. August. Bericht des Großen  
Generalstabes. Unsere Truppen im Yemen nahmen nach  
frühen Gefechten die Stadt Lahal ein, die bis dahin  
einige Zeit in den Händen der Engländer war. Während des  
bittigen, 14-tägigen Gefechts hatten die Engländer  
hundert von Toten und Verwunden. Wir erbeuteten  
4 Geschütze, 5 Maschinengewehre und eine Menge Kriegs-  
material. Der Feind wurde gefolgt und schloß sich in Aden  
ein. (W. Z. S.)

**Englische Niederlage in Arabien.**

Konstantinopel, 21. August. Bericht des Großen  
Generalstabes. Unsere Truppen im Yemen nahmen nach  
frühen Gefechten die Stadt Lahal ein, die bis dahin  
einige Zeit in den Händen der Engländer war. Während des  
bittigen, 14-tägigen Gefechts hatten die Engländer  
hundert von Toten und Verwunden. Wir erbeuteten  
4 Geschütze, 5 Maschinengewehre und eine Menge Kriegs-  
material. Der Feind wurde gefolgt und schloß sich in Aden  
ein. (W. Z. S.)

**Sozialistische Anträge in der Duma.**

Am 14. August fand die erste öffentliche Arbeitssitzung der  
Duma statt. Vervollständigt ist die Rede des Sozialdemo-  
kratischen Reichstags, der der Dumaarbeit vorzuziehen  
hatte. Die Rede war so wichtig, daß sie seinen Verzicht auf Ein-  
führung politischer Freiheiten machte. Die Ar-  
beitsverhältnisse hätten sich verbessert, der Kommission beizutreten.  
In fünf ihrer Operationen in Sibirien enden können. Der  
Feind wurde wegen seines Angriffs auf die Duma für die  
Dauer von drei Sitzungen ausgeschlossen.

**Die Kriegsgewinnsteuer**

kann ich mitteilen: in der Konferenz der bundesstaatlichen  
Anfangsmittel wurde ein grundsätzliches Einverständnis er-  
reicht. Es handelt sich um eine Gesetzvorlage, die genau durch-  
gearbeitet werden muß; in sich ist die Sache noch nicht.  
Die Betroffenen werden auch die finanziellen Veränderungen durch  
den Krieg erst nach seinem Abschluß überleben können. Die  
einwärtige Gesetzgebung des Kriegsgewinns ist steuer-  
technisch unmöglich, andererseits ist alle, die während der  
Kriegszeit in der Lage waren, ihr Vermögen erheblich zu ver-  
mehrten, auch imhinde und verpflichtet, in höherem  
Maße als durch gewöhnliche Besteuerung zu den Kriegskosten  
beitragen. (Brauo.) Damit ist die Anhebung an die Reichs-  
vermögens-Zuwachssteuer gegeben. Der Vermögenszuwachs  
durch Erbgang in hoher Veranlassung soll befreit bleiben.  
Die Sondersteuer auf Kriegsgewinn soll als Beitrag für die  
Kriegskosten nicht nur in dem Maße, sondern auch durch  
die Abgabe von Kriegsanleihen befreit werden können.  
Die Sorge vor einer solchen Steuer braucht also niemand davon  
abzuhalten, Kriegsanleihen zu zeichnen. (Gr. Geisterf.) Wenn  
wir die Möglichkeit haben, den Frieden nach unseren Notwendig-  
keiten zu gestalten, dann dürfen wir die Notwendigkeit nicht ver-  
gessen. Wir müssen danach trachten, daß die ganze finanzielle  
Wirtschaft unseres Volkes, soweit es irgend möglich ist,  
entlastet wird. (Sehr richtig!) Das Reichsgericht der Militär-









## Die gesetzliche Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Witwen und Waisen.

Bei der unabsehbaren Dauer des Krieges und der deshalb beständig zunehmenden Zahl der Gefallenen, Verwundeten und sonstigen Kriegsschädigten erlangen die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Kriegsteilnehmer, ihrer Witwen und Waisen für weite Volkskreise eine immer größere Bedeutung. Wir geben deshalb unseren Lesern nachstehend einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 und den Militärpensionsgesetzen vom 31. August 1906.

### Wir beginnen mit der Kriegsversorgung der Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer.

Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 kennt eine allgemeine Versorgung und die Kriegsversorgung.

#### Die allgemeine Versorgung erhalten

- a) die Witwen und ehelichen oder legitimierten Kinder von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Friedensstandes, welchen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zugeteilt wurde, die also nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden oder bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig geworden sind;
- b) die Hinterbliebenen von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Friedensstandes und von ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst noch übergehend wieder herangezogenen Offizieren, denen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf Pension im Falle der Berufsfähigkeit zugeteilt wurde;
- c) die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Seereede unter infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind;
- d) die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Seeresbeamten des Friedensstandes und von Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Seeresbeamte verwendet worden sind, sowie von Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz, sofern die beiden erlernten Kategorien pensionsberechtigt waren und sofern bei den Personen der freiwilligen Krankenpflege der Tod infolge dienstlicher Verwendung auf dem Kriegsschauplatz vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

Das Witwengeld aus der allgemeinen Versorgung, das neben dem Kriegswitwengeld gezahlt wird, soll bei den Offizieren nach 40 Prozent der sonst fälligen Offizierspension bemessen werden und soll mindestens 300 Mk. und höchstens 5000 Mk. betragen; das Witwengeld bei Militärpersonen der Unterklassen und bei den unteren Klassen der Personen der freiwilligen Krankenpflege beträgt in der Regel 300 Mk. Auch hier wird das Witwengeld aus der allgemeinen Versorgung neben dem Kriegswitwengeld gezahlt.

Das Witwengeld aus der allgemeinen Versorgung, das ebenfalls neben dem Kriegswitwengeld gezahlt wird, beträgt durchschnittlich 1. für die Witwen noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge des Witwengelds berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes; 2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge des Witwengelds nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Die Kriegsversorgung erhalten die Witwen und die ehelichen oder die legitimierten Kinder der zum Feldheer gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterklassen und der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die

1. im Kriege gelieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,
2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

Wir heben noch einmal hervor, daß die eventuell zustehende allgemeine Versorgung und die Kriegsversorgung nebeneinander gezahlt werden, müssen aber besonders betonen, daß die allgemeine Versorgung fast immer nur für Kapitalanten und Offiziere sowie für Sees-, Sees-, Sees- und Seesbeamte in Frage kommt, während die Hinterbliebenen der großen Masse der Kriegsteilnehmer allein auf die Kriegsversorgung angewiesen sind.

Wir wenden uns nun den einzelnen Arten der Kriegsversorgung zu.

#### A. Das Kriegswitwengeld.

Das Kriegswitwengeld ist bei der Ordispaltbehörde des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsortes zu beantragen. Dabei sind folgende Urkunden mit einzureichen:

1. Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers;
2. Geburtsurkunde der Ehefrau;
3. Geburtsurkunde;
4. amtliche Bescheinigung darüber, daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden war. Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn schon in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen als dessen Witwe angegeben ist.

#### 5. In dem Antrag ist anzugeben

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei öffentlichen oder privaten Anstalten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden;
- b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

Das Kriegswitwengeld beträgt:

für die Witwe	Wenn die allgemeine Versorgung zufließt	Wenn die allgemeine Versorgung nicht zufließt
	eines Generals . . . . .	1500
eines Stabsoffiziers . . . . .	1500	1600
eines Hauptmannes, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants . . . . .	1200	1200
eines Feldwebels, Bizefeldwebels, Zugführers der freiwilligen Krankenpflege oder eines Unterbeamten mit über 1200 Mk. pensionfähigen Einkommen . . . . .	300	600
eines Sergeanten, Unteroffiziers, Sektionsführers der freiwilligen Krankenpflege oder eines Unterbeamten mit 1200 Mk. oder weniger pensionfähigen Einkommen . . . . .	200	500
eines Gemeinen oder einer anderen Person der freiwilligen Krankenpflege . . . . .	100	400

Erreicht das Zahresinkommen der zu Kriegswitwengeld berechtigten Witwe

1. eines Generals oder Offiziers in Generalstellung nicht 3000 Mk.,
2. eines anderen Offiziers mit Ausnahme des Feldwebelleutnants nicht . . . . . 2000 Mk.,
3. eines Feldwebelleutnants nicht . . . . . 1500 Mk.,

so kann mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums das Kriegswitwengeld bis zur Erreichung dieser Höhe erhöht werden. Die Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Kriegsversorgung der Witwen beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage; falls Gnabengebührnisse gezahlt sind, mit dem Ablauf der Zeit, für welche diese Gnabengebührnisse gezahlt sind.

Unter Gnabengebührnissen versteht man die Summe, welche in Höhe des Sterbeführungsgebühres des Verstorbenen den Empfangsberechtigten gezahlt wird. Sind die Gnabengebührnisse geringer als die Versorgungsgebühre, so beginnt die Zahlung des Kriegswitwengeldes mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage. Bei den Seeresangehörigen der Unterklassen ist dies in der Regel der Fall.

Das Kriegswitwengeld kommt in Wegfall mit Ablauf des Monats, in dem sich die Witwe wieder verheiratet oder stirbt.

Neben dem Kriegswitwengeld kommt für die Witwe eines Kriegsteilnehmers noch in Frage der Anspruch auf Bezüge aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und aus der Angefallenenversicherung.

Anspruch an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat die Witwe auf eine Rente, die sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge des verstorbenen Mannes richtet, wenn sie selbst unfähig ist, und zwar bis zu ihrer Wiederberufung, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Verstorbene die Beiträge für die Invalidenversicherung (200 Beitragswochen, davon mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht, sonst 500 Beitragswochen) erfüllt und die Annahmefähigkeit aufrechterhalten hat; sonst hat die Witwe Anspruch auf einmalmaliges Witwengeld, wenn sie selbst unfähig war, die Beiträge zu erfüllen und die Annahmefähigkeit aufrechterhalten hat.

An die Angefallenenversicherung hat die Witwe Anspruch auf eine nach der Höhe der eingezahlten Beiträge sich richtende Rente bis zu ihrer Wiederberufung nur in dem Ausnahmefalle, daß der Verstorbene durch Einzahlung einer Prämienrezesse die Beiträge so weit abgezahlt hat, daß insgesamt mindestens 60 Pflichtbeiträge, abnehmlich mindestens 150 Monatsbeiträge gezahlt sind. Die Witwe hat aber Anspruch auf Rührentzahlung der Hälfte der gezahlten Beiträge, wenn die vorstehende Voraussetzung fehlt.

#### B. Das Kriegswaisengeld.

Das Kriegswaisengeld ist bei der Ordispaltbehörde des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsortes zu beantragen. Dabei sind folgende Urkunden mit einzureichen:

1. Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers;
2. falls die Mutter verstorben, deren Sterbeurkunde;
3. Geburtsurkunde für jedes verorgungsberechtigte Kind;
4. amtliche Bescheinigung darüber, daß
  - a) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gemeldet) sind;
  - b) keines der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamer Großen Militärkinderheimes aufgenommen ist;
5. gerichtliche Bestätigung des eventuellen Vormundes oder Pflegers.

#### 6. In dem Antrage ist anzugeben

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei öffentlichen oder privaten Anstalten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden;
- b) der zukünftige Wohnsitz der Waisen.

Das Kriegswaisengeld beträgt:

	Wenn die allgemeine Versorgung zufließt		Wenn die allgemeine Versorgung nicht zufließt	
	für jedes volljährige Kind	für jedes unter 16 Jahre alte Kind	für jedes volljährige Kind	für jedes unter 16 Jahre alte Kind
eines Offiziers vom Regimentskommandeur aufwärts . . . . .	150	225	200	300
eines anderen Offiziers . . . . .	200	300	200	300
einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegsrankenpflege, eines Unterbeamten . . . . .	108	140	168	240

Dem ältesten Kinde steht das Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge des Kriegswaisengeldes nicht berechtigt ist (z. B. bei Ehelichung oder Wiederverheiratung).

Die Kriegsversorgung der Waisen beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage; falls Gnabengebührnisse gezahlt sind, mit dem Ablauf der Zeit, für welche diese Gnabengebührnisse gezahlt sind.

Für nachgeborene Waisen beginnt die Zahlung des Waisengeldes mit dem Tage ihrer Geburt.

Das Kriegswaisengeld kommt in Wegfall mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sich verheiraten oder sterben.

Für die Waisen kommt neben dem Waisengeld unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf das Kriegswaisengeld unter bestimmten Voraussetzungen ein. Rente bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, und zwar ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Mutter, und sonst eine einmalige Waisenaussteuerung bei Vollendung des 15. Lebensjahres in Frage, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch an die Angefallenenversicherung auf Rente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Verheiratung, sonst auf Rührentzahlung der Hälfte der eingezahlten Beiträge, falls auch die Mutter nicht mehr lebt und die Waisen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### C. Das Kriegselterngeld.

Verwandte aufsteigender Linie der Kriegsteilnehmer (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) können für die Dauer ihrer Bedürftigkeit Kriegselterngeld erhalten, jedoch nur dann, wenn der Verstorbene den Lebensunterhalt der Antragsteller vor Eintritt in das Feldheer oder nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Kriegselterngeld ist bei der Ordispaltbehörde des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsortes zu beantragen. Dabei sind folgende Urkunden mit einzureichen:

1. Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers;
2. eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad zum Kriegsteilnehmer, z. B. die erforderlichen landesamtlichen Urkunden;
3. Bericht der Ordispaltbehörde hinsichtlich der
  - a) Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen mit Angabe seines steuerpflichtigen Einkommens;
  - b) jeft wann, in welcher Weise, mit welchem Betrage und bis zu welchem Zeitpunkt der Verstorbene Unterhalt gezahlt hat;
  - c) Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der Verwandten der aufsteigenden Linie des Verstorbenen, denen er Unterhalt gezahlt hat;
  - d) Name, Wohnort und Vermögensverhältnisse der unterhaltspflichtigen und -fähigen Verwandten, sofern die Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig sind;
  - e) eine Angabe darüber, ob der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat, ob diese Verwandten der Fürsorge des Reiches und mit welchem Betrage bestritten.

Das Kriegselterngeld beträgt jährlich höchstens für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter

1. eines Offiziers 450 Mk.;
2. einer Militärperson der Unterklassen, eines Unterbeamten oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegsrankenpflege 250 Mk.

Das Kriegselterngeld wird gezahlt mit dem auf den Todestag folgenden Tage; falls Gnabengebührnisse gezahlt werden, mit dem Ablauf der Zeit, für welche diese Gnabengebührnisse gezahlt sind.

Das Kriegselterngeld kommt in Wegfall bei eintrietender Beförderung der Verwandten, resp. mit Ablauf des Monats, in dem der Empfangsberechtigte stirbt.

#### Beispiele.

Wie die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Kriegsversorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern in der Praxis wirken, muß an einzelnen konkreten Fällen zur Erläuterung gebracht werden, wobei wir eine vom Nationalen Frauendienst, Abteilung Berlin, herausgegebene Tabelle mit demselben:

Dienstgrad des Verstorbenen	Allgemeine Versorgung der Witw. u. Wais.		Kriegsversorgung der Witw. u. Wais.		Gesamtbetrag aus Allg. u. Kriegsversorg. bei einem Kind		Gesamtbetrag aus Allg. u. Kriegsversorgung bei vier Kindern	
	Witw.	Wais.	Witw.	Wais.	Allgem. Versorg.	Kriegsversorg.	Allgem. Versorg.	Kriegsversorg.
<b>Gemeiner Gewerter Obergefreiter bis zu 15jähr. Dienstzeit</b>	300	60	100	108	Allgem. Versorg. Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 100 " Waife 108 " <b>568 Mh.</b>	Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 100 " Waife 108 " <b>568 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 100 = 400 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1672 Mh.</b>	Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 100 = 400 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1672 Mh.</b>
<b>Unteroffizier bis zu 15jähr. Dienstzeit</b>	300	60	200	108	Allgem. Versorg. Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 200 " Waife 108 " <b>668 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 200 " Waife 108 " <b>668 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 200 = 800 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1172 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 200 = 800 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1172 Mh.</b>
<b>Sergeant bis zu 15jähr. Dienstzeit</b>	300	60	200	108	Allgem. Versorg. Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 200 " Waife 108 " <b>668 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 200 " Waife 108 " <b>668 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 200 = 800 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1172 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 200 = 800 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1172 Mh.</b>
<b>Offizier-Adjutant bis zu 15jähr. Dienstzeit</b>	300	60	300	108	Allgem. Versorg. Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 300 " Waife 108 " <b>768 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 300 Mh. Waife 60 " Kriegsversorg. Witwe 300 " Waife 108 " <b>768 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 300 = 1200 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1272 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 300 Mh. Waifen 4 x 60 = 240 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 300 = 1200 " Waifen 4 x 108 = 432 " <b>1272 Mh.</b>
<b>Leutnant niedrige Gehaltsklasse, 20jähr. Dienstzeit</b>	348	72	1200	200	Allg. Versorg. Witwe 348 Mh. Waife 72 " Kriegsversorg. Witwe 1200 " Waife 200 " <b>1620 Mh.</b>	Allg. Versorg. Witwe 348 Mh. Waife 72 " Kriegsversorg. Witwe 1200 " Waife 200 " <b>1620 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 348 Mh. Waifen 4 x 72 = 288 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1200 = 4800 " Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2636 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 348 Mh. Waifen 4 x 72 = 288 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1200 = 4800 " Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2636 Mh.</b>
<b>Sauptmann niedrige Gehaltsklasse, 20jähr. Dienstzeit</b>	957	192	1200	200	Allg. Versorg. Witwe 957 Mh. Waife 192 " Kriegsversorg. Witwe 1200 " Waife 200 " <b>2549 Mh.</b>	Allg. Versorg. Witwe 957 Mh. Waife 192 " Kriegsversorg. Witwe 1200 " Waife 200 " <b>2549 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 957 Mh. Waifen 4 x 192 = 768 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1200 = 4800 " Waifen 4 x 200 = 800 " <b>3723 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 957 Mh. Waifen 4 x 192 = 768 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1200 = 4800 " Waifen 4 x 200 = 800 " <b>3723 Mh.</b>
<b>Major Oberleutnant 25jähr. Dienstzeit</b>	1851	372	1500	200	Allg. Versorg. Witwe 1851 Mh. Waife 372 " Kriegsversorg. Witwe 1500 " Waife 200 " <b>3623 Mh.</b>	Allg. Versorg. Witwe 1851 Mh. Waife 372 " Kriegsversorg. Witwe 1500 " Waife 200 " <b>3623 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 1851 Mh. Waifen 4 x 372 = 1488 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1500 = 6000 " Waifen 4 x 200 = 800 " <b>5639 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 1851 Mh. Waifen 4 x 372 = 1488 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1500 = 6000 " Waifen 4 x 200 = 800 " <b>5639 Mh.</b>
<b>Oberst 25jähr. Dienstzeit</b>	2887	528	1500	150	Allg. Versorg. Witwe 2887 Mh. Waife 528 " Kriegsversorg. Witwe 1500 " Waife 150 " <b>4613 Mh.</b>	Allg. Versorg. Witwe 2887 Mh. Waife 528 " Kriegsversorg. Witwe 1500 " Waife 150 " <b>4613 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 2887 Mh. Waifen 4 x 528 = 2112 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1500 = 6000 " Waifen 4 x 150 = 600 " <b>6849 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 2887 Mh. Waifen 4 x 528 = 2112 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1500 = 6000 " Waifen 4 x 150 = 600 " <b>6849 Mh.</b>
<b>Generalmajor 30jähr. Dienstzeit</b>	3246	651	1500	150	Allg. Versorg. Witwe 3246 Mh. Waife 651 " Kriegsversorg. Witwe 1500 " Waife 150 " <b>5347 Mh.</b>	Allg. Versorg. Witwe 3246 Mh. Waife 651 " Kriegsversorg. Witwe 1500 " Waife 150 " <b>5347 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 3246 Mh. Waifen 4 x 651 = 2604 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1500 = 6000 " Waifen 4 x 150 = 600 " <b>7520 Mh.</b>	Allgem. Versorg. Witwe 4 x 3246 Mh. Waifen 4 x 651 = 2604 " Kriegsversorg. Witwe 4 x 1500 = 6000 " Waifen 4 x 150 = 600 " <b>7520 Mh.</b>

Ein für die Oberklassen wesentlich anderes, für die Unterklassen aber gleiches Bild ergibt die Kriegsversorgung der Hinterbliebenen solcher Kriegsteilnehmer, denen die allgemeine Versorgung nicht zuzuführt. Die Berechnung erfolgt dann so:

Dienstgrad des Verstorbenen	Kriegsversorgung ohne allgemeine Versorgung		Gesamtbetrag (wenn die allgemeine Versorgung nicht gegeben)		Gesamtbetrag (wenn die allgemeine Versorgung nicht gegeben)	
	Witwe	Waise	Witwe bei 1 Kind	Witwe bei 4 Kindern	Witwe bei 1 Kind	Witwe bei 4 Kindern
<b>Gemeiner Gewerter Obergefreiter Stein, Kranenpfleger</b>	400 Mh.	168 Mh.	Witwe 400 Mh. Waife 168 " <b>568 Mh.</b>	Witwe 400 Mh. Waifen 4 x 168 = 672 " <b>1072 Mh.</b>	Witwe 400 Mh. Waife 168 " <b>568 Mh.</b>	Witwe 400 Mh. Waifen 4 x 168 = 672 " <b>1072 Mh.</b>
<b>Sergeant Unteroffizier Schützenführ. d. freiwilligen Stranzenpfleger</b>	500 Mh.	168 Mh.	Witwe 500 Mh. Waife 168 " <b>668 Mh.</b>	Witwe 500 Mh. Waifen 4 x 168 = 672 " <b>1172 Mh.</b>	Witwe 500 Mh. Waife 168 " <b>668 Mh.</b>	Witwe 500 Mh. Waifen 4 x 168 = 672 " <b>1172 Mh.</b>
<b>Feldwebel Dienstwebel Zugführer der freiwilligen Stranzenpfleger</b>	600 Mh.	168 Mh.	Witwe 600 Mh. Waife 168 " <b>768 Mh.</b>	Witwe 600 Mh. Waifen 4 x 168 = 672 " <b>1272 Mh.</b>	Witwe 600 Mh. Waife 168 " <b>768 Mh.</b>	Witwe 600 Mh. Waifen 4 x 168 = 672 " <b>1272 Mh.</b>
<b>Sauptmann Oberleutnant Leutnant oder Feldwebel-Leutnant</b>	1200 Mh.	200 Mh.	Witwe 1200 Mh. Waife 200 " <b>1400 Mh.</b>	Witwe 1200 Mh. Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2000 Mh.</b>	Witwe 1200 Mh. Waife 200 " <b>1400 Mh.</b>	Witwe 1200 Mh. Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2000 Mh.</b>
<b>Stabsoffizier</b>	1600 Mh.	200 Mh.	Witwe 1600 Mh. Waife 200 " <b>1800 Mh.</b>	Witwe 1600 Mh. Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2400 Mh.</b>	Witwe 1600 Mh. Waife 200 " <b>1800 Mh.</b>	Witwe 1600 Mh. Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2400 Mh.</b>
<b>General</b>	2000 Mh.	200 Mh.	Witwe 2000 Mh. Waife 200 " <b>2200 Mh.</b>	Witwe 2000 Mh. Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2800 Mh.</b>	Witwe 2000 Mh. Waife 200 " <b>2200 Mh.</b>	Witwe 2000 Mh. Waifen 4 x 200 = 800 " <b>2800 Mh.</b>

**Wir kommen nun zur Kriegsversorgung der Kriegsinvaliden und sonstigen Kriegsbeschädigten.**

Nur für eine Schätzung ihrer Zahl fehlt es an jeder sicheren Unterlage. Doch darf als gewiß angenommen werden, daß ihre Zahl das Mehrfache der Zahl der Gefallenen und der verstorbenen Kriegsteilnehmer beträgt.

Für die Versorgung der Kriegsinvaliden und sonstigen Kriegsbeschädigten sind maßgebend die Militärpensionsgesetze, d. h. das Gesetz über die Versorgung der Verwundeten der Unteroffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schützentruppen vom 31. Mai 1906, auch Militärkriegererwerbsgesetz genannt, und das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schützentruppen vom 31. Mai 1906, auch kurz das Offizierspensionsgesetz genannt.

**Die grundlegenden Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes**

lauten:

§ 1. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven

Dienst Anspruch auf Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ohne Nachweis minderer Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppeldropfung von Dienstzeit muß deren Wirklichkeit dauer mindestens zwölf Jahre betragen.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, die sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienst verpflichtet haben und in dessen Abstellung begriffen sind.

§ 3. Als Dienstbeschädigung gelten Gesundheitsstörungen, die infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst entsprechenden Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. (Eine von dem Verletzten vorläufig herbeigeführte Gesundheitsförderung gilt nicht als Dienstbeschädigung.)

§ 4. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

§ 5. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablauf des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahres wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts, ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf die ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 6. Für jeden Krieg, an dem ein Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugezählt; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

§ 7. Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Bewehrung des Kaisers angerechnet werden.

§ 8. Die Rente (Militärrente) beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit

Feldwebel	900 Mh. (Vollrente)
Sergeanten	720 " "
Unteroffiziere	600 " "
Gemeine	540 " "

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gehaltsklasse der Versorgungsberechtigten zuzuführen ist.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Bundesstellen ausübenden Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

(Gerworhoben ist hierbei, daß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 10 Prozent eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird. Die Rente für die Kriegsinvaliden sind die gleichen wie die für die Kriegsbeschädigten, die besondere Entschädigung für die letzteren erfolgt durch die Kriegszulage.)

§ 11. Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit 1/100 der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 1/100 der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag. (Der volle Betrag (§ 9) wird nach 35 Dienstjahren erreicht.)

§ 13. Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Beschäftigung außer Stande gesetzt worden sind, haben für die Dauer dieses Standes neben dem Anspruch auf Rente (Militärrente) Anspruch auf Vermögenszulage.

Die Vermögenszulage beträgt bei dem Verluße einer Hand, eines Fußes, des Sprades, des Gehörs, bei beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verluße oder Erlöschung beider Augen monatlich je 54 Mark.

Die Vermögenszulage von je 27 Mark kann ferner bewilligt werden bei Erlöschung der Bewegungsvermögen und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Erlöschung hochgradig ist, oder bei dem Verluße des Gehörs, wenn es sich bei Verluße oder Erlöschung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn die fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsstörungen schweres Siedeln verursacht, in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsbeschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einjährige Vermögenszulage bis zum Betrage von 54 Mark erhöht werden.

(Von großer Bedeutung ist hierbei die grundsätzliche Bestimmung, daß ein Anspruch auf Vermögenszulage nur neben dem Anspruch auf Rente, also nur dann besteht, wenn der Anspruch auf Rente besteht. Ist letzteres nicht der Fall, so kann auch keine Vermögenszulage verlangt werden. Andererseits kann die Vermögenszulage aber nicht nur neben der Vollrente, sondern auch neben der Teilrente verlangt und gewährt werden.)

§ 14. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mark.

(Besüglich der Kriegszulage gilt daselbst, was vorstehend zur Vermögenszulage ausgeführt ist. Der Anspruch auf Kriegszulage besteht neben dem Anspruch auf Rente, also nur dann, wenn ein Anspruch auf Voll- oder Teilrente besteht. Ist dies nicht der Fall, so kann auch keine Kriegszulage verlangt werden.)

§ 15. Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Eine Sinecureordnung von Kriegsjahren und eine Doppeldropfung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16. Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden dürfen, werden, sobald von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

(Erfolgt die Entlassung aus einem anderen Grunde als wegen Unverwendbarkeit infolge körperlicher Gebrechen, so besteht ein Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nicht.)

§ 17. Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unteramtsdienst erteilt werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

(Ein Rechtsanspruch auf Verteilung des Anstellungsscheines besteht nicht.)

§ 19. Die in § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine laufende Lebenszulage (Zivilversorgungsschein) von 12 Mark monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungsscheinbewilligung bewilligt werden, sofern sie nicht durch den Vorhandensein eines Anlagens ererbender Einkünfte beunruhigt werden.

§ 25. Unteroffiziere und Gemeine, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, können eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von 1/100 der Vollrente ihres Dienstgrades gewährt werden. Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

(Auch die wiederholte Gewährung ist immer zeitlich auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu beschränken; sie kann nicht auf Lebenszeit erfolgen. Die Rente kann auch jederzeit wegen veränderter Verhältnisse wieder entzogen oder anders festgesetzt werden.)

§ 26. Erreicht das jährliche Einkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Vollrentenzulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt ist.

(Ein Rechtsanspruch besteht nicht.)

§ 27. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgeheimnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Bundesstaates, in welchem der Betroffene wohnt, oder, wenn er sich nicht in diesem Bundesstaate aufhält, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Bundesstaates, in welchem er zuletzt gewohnt hat.

§ 28. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird festgesetzt für sich als in seinem ursprünglichen Zusammenhang mit einer erteilten Dienstbeschädigung durch die dazu berufenen Militärbehörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Verweismittel beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

§ 29. Wegen der Entlassung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Bundesstaates ein Anspruch eingeleitet werden.

Der Einpruch muß bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingeleitet werden.

Die Vorentscheidung muß die Bezeichnung der für den Einpruch zuständigen Behörde sowie die Bezeichnung über die einzubehaltende Frist enthalten.

§ 30. Die Versorgungsgeheimnisse werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgeheimnisse findet alljährlich nur einmal statt.

(Für die Schätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit kann die Höhe des Arbeitsergebnisses einen Anhalt bilden, darf aber allein und nicht dafür maßgebend sein. Wohl aber kann die Gewöhnung und Einarbeitung, besonders z. B. die Wiederlangung der Beschäftigung an den Händen, als wesentliche Veränderung der Verhältnisse gelten.)

Von Amts wegen kann die Militärbehörde eine andere Festsetzung oder Entziehung der Rente jederzeit vornehmen, wenn die Voraussetzungen des § 30, Abs. 1 oder des § 31 vorliegen.)

§ 31. Die Versorgungsgeheimnisse werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erfolgt, in den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Die Vorschriften über die Anfechtung vorläufiger Urteile bleiben unberührt.

§ 39. Sinterläßt ein Renteneinpänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Vormünderin, so werden für die auf den Sterbendatum folgenden drei Monate (Gnadensinterläßt) nach demjenigen Versorgungsgeheimnisse gezahlt, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgeheimnisse werden in voraus in einer Summe gezahlt.

Die Zahlung kann auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufstehenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ertrager er ganz oder überwiegend gewesen ist, die Beschäftigung hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlass nicht reicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.



**Berechnung des pensionsfähigen Dienstverdienstes der Offiziere einschließlich der Sanitäts-Offiziere des Reichsheeres und der hiernach zuzählenden Pensionsbeträge.**

Dienststellung	Vorsatzbetrag bei pensionsfähigen Dienstverdienst	Pensionsbeträge (in Mark) nach Jahren							
		10		15		20		25	
		10/100	15/100	20/100	25/100	30/100	35/100	40/100	
<b>Kommandierender General</b>	25000								
<b>Chef des Generalstabs der Armee, Generalinspektur der Kavallerie, Infanterie, sowie Chef des Ingen.- u. Pionierkorps und Generalinspektur der Festungen</b>	wie Nr. 1								
a) bei 18000 M. Dienstzulage	21900					14855	15870	16485	
b) 12000	17400					11607	12333	13069	
<b>3 Divisions-Kommandeur als Generalmajor</b>									
4 Divisions-Kommandeur als Generalmajor und Generalleutnant mit dem Gehalte seines Dienstgrades, ab ohne Dienstzulage	10400					9006	10209	10809	
5 Brigaden-Kommandeur als Generalmajor und Sanitätsinspektur	12515					8346	9885	9387	
6 Generalmajor mit dem Gehalte seines Dienstgrades, aber ohne Dienstzulage	11615					7746	8229	8712	
7 Brigaden-Kommandeur als Oberst	11315					7545	8016	8487	
8 Kommandant im Range eines Stabs-Offiziers als Regiments-Kommandeur	10214					6810	7236	7662	
9 Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur und Generalarzt mit 8772 M. Gehalt	9982				5814	6642	7059	7473	
10 Generalarzt mit 8172 M. Gehalt	9382				5463	6243	6633	7023	
11 Patentierter Oberfeldwebel mit 1150 M. pensionsfähiger Zulage und Generaloberarzt mit derselben Zulage	8727			4365	5091	5820	6546		
12a Kommandant als patentierter Oberfeldwebel mit 1150 M. pensionsfähiger Zulage	9249			4626	5397	6168	6939		
12b Kommandant im Range eines Stabs-Offiziers als Bataillons-Kommandeur	8099			4050	4725	5400	6075		
13 Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur und Oberfeldwebel mit 6552 M. Gehalt	7577	2526	3159	3789	4422	5052	5685		
14 Oberfeldwebel mit 6102 M. Gehalt	7127	2376	2970	3564	4188	4752	5346		
15 Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse und Stabsarzt mit 4832 M. Gehalt	6287	1878	2346	2814	3285	3753	4221		
16 Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse und Stabsarzt mit 3402 M. Gehalt	4427	1476	1845	2214	2583	2952	3321		
17 Oberleutnant und Oberarzt	2851	951	1188	1428	1665	1902	2139		
18 Leutnant und Stabsfeldwebel	2251	753	939	1128	1314	1503	1689		
19 Erster Traineppot-Offizier									
a) Hauptmann mit 4602 M. Gehalt	wie Nr. 15								
b) 3402									
20 Zweiter Traineppot-Offizier									
a) Leutnant mit 2790 M. Gehalt	3643	1215	1518	1824	2127	2430	2733		
b) 2490	3343	1116	1395	1674	1953	2229	2508		
21 Seiner Feuerwerke u. Festungsbau-Offizier									
a) Hauptmann mit 4602 M. Gehalt	wie Nr. 15								
b) 3402									
c) Oberleutnant	3403	1137	1419	1704	1986	2271	2553		
d) Leutnant	3043	1017	1269	1524	1776	2031	2283		
e) 1830	2633	897	1119	1344	1566	1791	2013		
		10	15	20	25	30	35	40	

**Bataillonskommandeur u. Oberfeldwebel mit 7577 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 13), Verlust beider Beine.**  
 Nach 20 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 3799 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage (2 x 900 M.) . . . . . 1800  
 Gesamt Pension . . . . . 6319 M.  
 Nach 30 Dienstjahren . . . . . 7572  
 35 . . . . . 8295

**Bataillonskommandant mit 8099 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 12b), Verlust eines Fußes und des Gehörs auf beiden Ohren.**  
 Nach 20 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 4050 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage (2 x 900 M.) . . . . . 1800  
 Gesamt Pension . . . . . 6570 M.  
 Nach 30 Dienstjahren . . . . . 7820  
 35 . . . . . 8685

**Kommandant als patentierter Oberfeldwebel mit 9249 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 12a), Verlust eines Armes.**  
 Nach 20 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 4626 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 6246 M.  
 Nach 30 Dienstjahren . . . . . 7788  
 35 . . . . . 8598

**Patentierter Oberfeldwebel und Generaloberarzt mit 8727 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 11), Verlust eines Beines und eines Armes.**  
 Nach 20 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 4365 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage (2 x 900 M.) . . . . . 1800  
 Gesamt Pension . . . . . 6885 M.  
 Nach 30 Dienstjahren . . . . . 8346  
 35 . . . . . 9088

**Generalarzt mit 9362 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 10), Verlust der Sprache.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 6243 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 7863 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 8253  
 40 . . . . . 8643

**Stabs-Offizier als Regimentskommandeur mit 9982 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 9), Verlust der Sprache und Erlöschung beider Augen.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 6642 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage (900 und 1800 M.) . . . . . 2700  
 Gesamt Pension . . . . . 10062 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 10476  
 40 . . . . . 10853

**Kommandant im Range eines Stabs-Offiziers als Regimentskommandeur mit 10214 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 8), Verlust einer Hand.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 6810 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 8430 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 8958  
 40 . . . . . 9532

**Brigadenkommandeur als Oberst mit 11315 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 7), Verlust eines Fußes.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 7545 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 9165 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 9636  
 40 . . . . . 10107

**Generalmajor mit 11615 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 6), Verlust der Sprache.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 7746 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 9366 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 9845  
 40 . . . . . 10322

**Sanitätsinspektur mit 12515 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 5), Verlust eines Beines.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 8346 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 9966 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 10435  
 40 . . . . . 11007

**Divisionskommandeur als Generalmajor mit 14409 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 4), Verlust eines Auges bei Erhaltung der vollen Gehkraft des anderen Auges.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 9606 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 11226 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 11828  
 40 . . . . . 12429

**Divisionskommandeur als Generalleutnant mit 17409 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 3), Verlust eines Armes.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag nach <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 11607 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 13227 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 13829  
 40 . . . . . 14479

**Chef des Generalstabs der Armee mit 21980 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 2), Verlust eines Fußes.**  
 Nach 30 Dienstjahren, Pensionsbetrag nach <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 14655 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 16275 M.  
 Nach 35 Dienstjahren . . . . . 17190  
 40 . . . . . 18105

**Kommandierender General mit 25980 M. pensionsfähigem Dienstverdienst (Nr. 1), Verlust einer Hand.**  
 Nach 35 Dienstjahren, Pensionsbetrag nach <sup>100</sup>/<sub>100</sub> des Dienstverdienstes . . . . . 18405 M.  
 Kriegszulage . . . . . 720  
 Verfallmehlungszulage . . . . . 900  
 Gesamt Pension . . . . . 20025 M.  
 Nach 40 Dienstjahren . . . . . 21165

# Grosse Auswahl. Billige Preise.

Kleiderstoffe  
 Seidenwaren  
 Leinenwaren  
 Baumwollwaren  
 Bettwäsche  
 Tischwäsche  
 Kinderwäsche  
 Bettdecken

Taghemden  
 Nachthemden  
 Beinkleider  
 Untertailen  
 Stickereröcke  
 Bardentheröcke  
 Bardenthemden  
 Nachjacken

Gardinen  
 Teppiche  
 Dekorationen  
 Fellvorlagen  
 Fenstermäntel  
 Reisedecken  
 Steppdecken  
 Schlafdecken

Korsetts  
 Unterröcke  
 Schürzen  
 Reformhosen  
 Tailleurfächer  
 Handtaschen  
 Gürtel  
 Kragen

Oberhemden  
 Chemisettes  
 Kragen  
 Manschetten  
 Kravatten  
 Taschentücher  
 Handschuhe  
 Strümpfe

**Konfektion für Frauen, Badische und Kinder, Kleider, Blusen, Kostümröcke, Morgenröcke.**

Sämtliche Artikel sind mit deutlicher Preisangabe versehen, sodass jeder Käufer vor Lieberverfehlung geschützt ist.

# Brummer & Benjamin

Grosse Ulrichstrasse 22-24.



# Politische Uebersicht.

## Verbesserung der Brotversorgung.

Berlin, 20. August. (L. Z.) Mit Zustimmung des Amators des Reichsgerichtshofes wird das Ausmaßungsverhältnis für Brotgetreide von jetzt ab auf 75 Prozent herabgesetzt. Die Herabsetzung bedingt eine Verbesserung des Brotes und vermehrt die abfallende Kleie. Die zulässige Verzehrsmenge, die bisher einschließlich der Rekrutation für vermehrt Ernährungsbedürftige 220 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung betrug, wird auf 225 Gramm festgesetzt. Eine weitere Erhöhung wird voraussichtlich vor Beginn des Winters einbringen, wenn die Feststellung der Getreidemenge der diesjährigen Ernte abgeschlossen ist.

## Das Massenwahlrecht.

Wie entrenchend das Verfallenswahlrecht in den Großstädten wirkt, zeigt sich mit wachsender Deutlichkeit an der Wählerliste an den 8. und 9. September. Von 127.618 Wählern gehören zur ersten Klasse 1138, zur zweiten Klasse 14.980, zur dritten Klasse 111.580. Infolge dieser Verteilung, die bei der Reichstagswahl im Jahre 1912, mit 2000 Stimmen mehr, führen bei der öffentlichen Abstimmung nicht einen einzigen Stimmverordneten erlangen. Die bürgerlichen Stimmverordneten verdrängen die Wahlentrichtung noch dadurch, daß sie Wahlmündigkeiten bewirgen, so daß die Wähler zum Teil mehrere Stunden weit in das Stadtbüro wählen gehen müssen. Auch in diesem Jahre werden die Wahlmündigkeiten nicht eingeführt. Wahrscheinlich werden Zentrum und Liberale die Wahlanteile bürgertümlich unter sich verteilen.

# Jahresbericht

## der sozialdemokratischen Partei des Bezirks Halle a. S.

(Vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.)

Ein Jahr schon währt der Krieg und ebensolange rafft die Kriegsgeschichte über einen großen Teil kultivierter europäischer Völkern, und die Mitte der männlichen Bevölkerung läßt sich in rasendem Kampfgeiste auf dem Schlachtfeld. Innerweltlich und unabhangig sind die bereits benutzten und die der voranschreitenden Vernichtung noch weiter ausgelegten wirtschaftlichen und kulturellen Werte. Und noch ist fern Ende des grauen Vollerregens abzusehen. Niemand weiß, wie und wann dieser ungeheuerliche aller bisherigen Kriege einmal enden wird. Um so mehr ist es Aufgabe aller, die nicht zu dieser persönlichen Anteilnahme an diesem Vernichtungskampfe gelangen sind, sich dabey der Erhaltung vorhandener kultureller Errichtungen und Werte zu widmen. Nach diesem ungeheuren Kampfe muß die Epoche eines allgemeinen großen Kulturkampfes für die Menschheit angebrochen werden. Für alle Vorkriegs muß die Möglichkeit friedlicher gemeinsamer Betatigung geschaffen und so die Wiederbelebung eines gleichen blutigen Vollerregens unmöglich gemacht werden.

Die große Verwirrung, die vor diesem großen Kriege in den einzelnen Volkern, die heute miteinander Krieg fuhren, vorhanden, nur waren sie noch zu schwach entwickelt. Die Volker des Krieges haben uns in diesem zu neuem Nachdenken gebracht, doch unsere bisherige Grundkenntnis uber die wirtschaftlichen und politischen Grundbedingungen der menschlichen Gesellschaft konnte sich nicht erheben, es ist darum auch unsere Zukunftshoffnung nicht erlost worden.

Der Entschluß, die nach menschlicher Voraussicht nach dem Kriege kommen wird, mit erster Zuerst entgegenstehend, unterbreiten wir unsere Genossen unsern diesjahrigen Jahresbericht. Am vordienstag brach gerade um die Zeit, in welcher wir sonst immer unsern Jahresbericht herausgeben, der Krieg aus. Wir hatten deshalb von einer Veroffentlichung Abstand genommen und nur den Funktionen unserer schriftlichen Bericht angeht. Für dieses Jahr veroffentlichen wir unseren Bericht wieder, beschranken uns aber, mit Rücksicht auf die gegenwartige Lage, auf das Notigste.

## Stand unserer Mitgliederzahlen

im Bezirk ungenugt beeinflusst. Wir haben einen Mitgliedstand von 26.174 Mitgliedern am 1. April 1914 auf 17.571 Mitglieder am 31. März 1915, also um 19,1 Prozent zu verzeichnen. Dieser Mitgliedstand besteht sich naturlich in der Hauptsache aus den ungenugten Mitgliedern, die aus den vielen Einzelungen zum Kreisdienst ertragen. Anders hat sich och unsere Organisation gut gehalten, wie die Genossen aus der weiter unten folgenden Zusammenstellung der die 8 Wahlkreise ergeben werden. Die Zahl der mannlichen Mitglieder ist im ganzen Bezirk von 21.769 auf 18.910 am 31. März 1915 zurückgegangen. Das ist ein Verlust von 12,8 Prozent an mannlichen Mitgliedern. Da nun aber bis 31. März 1915 bereits 9038 Genossen einberufen waren, was einem Prozentsatz von 42,8 der Hufer unserer mannlichen Mitglieder vom gleichen Zeitpunkt des Vorjahres entspricht, so kann mit Recht von einem gunstigen Verhaltis gesprochen werden. Es ergibt sich aus obigen Zahlenverhaltissen, daß wir in den ersten Monaten des Jahresablaufes (also bis zum Ausbruch des Krieges) eine anscheinliche Mitgliederzunahme zu verzeichnen konnten. Diese Zunahme hat nicht einmal der Krieg mit seinen Wirkungen gunstig ausgleichen konnen. Aus dieser Tatsache konnen wir gunstige Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen. Wir dürfen bestimmt nicht zahnen, daß unsere Genossen, die jetzt im Felde stehen, auch nach dem Kriege aus die Kreuze besprochen werden. Denn sie werden gefund aus dem Felde zururckkehren werden. Und da auch im ubrigen nicht von Mitgliederflucht wahrend des Krieges gesprochen werden kann, so wird sich für unsere Organisationen ein vollig gesicherter Bestand ergeben. Das bedeutet zugleich die besten Aussichten für die Zukunft.

Daß die Zahl der weiblichen Mitglieder von 4405 auf 8661 zurückgegangen ist, findet seine naturliche Erklrung in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges. Die Mehrzahl der Frauen ist eben in politischen und organisatorischen Angelegenheiten noch nicht so gefestigt wie die Manner. Demnach muß der Mitgliedstand von 744 oder rund 17 Prozent betruhen werden, um so mehr, als benutzten weiblichen Mitglieder, deren Manner zum Kreisdienst einberufen worden sind, die Beitragsleistung erlassen worden ist. Vieviel von den ausgerechneten weiblichen Mitgliedern etwa solche sind, deren Manner bereits auf den Schlachtfeldern gefallen, konnte nicht festgestellt werden. Sicher wird es aber einen erheblichen Teil der ausgerechneten Frauen betreffen.

Die Zahl unserer Ortsstellen beziehungsweise Ortsstellenabteilungen ist von 206 auf 191 zurückgegangen. Wenn das auch bedauerlich ist, so kann aber gesagt werden, daß es sich bei den 15 verlorengegangenen Filialen fast durchwegs um ganz kleine landliche Ortsstellen handelt. Dort liegen die Dinge so, daß in manchen dieser landlichen Orte fast alle Genossen zum Kreisdienst einberufen wurden. Und da in den kleinen Randorten der Prozentsatz der politisch Organisierten gegenuber der vorhandenen Arbeiterzahl viel geringer ist als in den groeren Industrieorten, erklrt es sich ganz von selbst, daß die kleinen Ortsstellen weniger Mitglieder aufweisen. In diesen Perioden, wie es ein Krieg ist, sind nicht gut halten lassen. Es besteht aber sichere Hoffnung, daß wir in den jenen Orten auch jetzt noch vorhandenen Einzelverbindungen uns erhalten werden, was eine Erneuerung dieser kleinen Randfilialen nach dem Kriege ohne Schwierigkeiten ermoglichen wird.

Nach all diesen Betrachtungen konnen wir mit unserm bisher gehaltenen Stand unserer Organisation zufrieden sein. Man muß naturlich seine Erwartungen nicht hoch spannen, als die gegebenen Moglichkeiten es zulassen.

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf die Besagte auch bezuglich der Verhaltisse in den einzelnen Kreisen.

Wahlkreis	1914		1915		Verhaltis
	Offenl. Mitglieder	Wahlm. Mitglieder	Offenl. Mitglieder	Wahlm. Mitglieder	
Delitzsch-Bitterfeld	3509	3709	1474	246	17671
Halle und Saalkreis	1138	8430	246	1043	3861
Mansfelder Kreise	428	428	1228	4190	13810
Merseburger-Cuerfurt	670	3321	22	22	296
Raumburg-Weißenfels	1308	6889	46	46	206
Saig-Zeib	473	87	18	18	206
Sangerhausen-Edaritz	1517	1843	46	46	206
Berga	461	461	18	18	206
Torgau-Liebenwerda	2560	287	46	46	206
Wittenberg-Schweinitz	3921	3921	22	22	206
<b>Summa</b>	<b>14000</b>	<b>9086</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>206</b>

## Verammlungsweise und Flugchriftenverbreitung.

Unsere gewohnte rege Verammlungstatigkeit und eifrige Verbreitung von Flugchriften wurde naturlich mit Beginn des Krieges bis auf ein Minimum eingeschrankt. Wir muten uns den gegebenen Verhaltissen fugen. Das moglich war, ist so ziemlich getan worden. Nur bezuglich der Mitgliederverammlungen ist nicht in allen Orten genugend benutzet worden. Wenn auch für öffentliche Verammlungen fast kein Spielraum gegeben war, weil die zurzeit maßgebende Militarbehorde hier die Genehmigung nur in wenigen Fallen erteilte, so wurde diese groe Beschrankung gegenuber Mitgliederverammlungen nicht getuht. Weit erklart die Behauptung, daß für Mitgliederverammlungen eine Annahme unterbleiben konne, weil meist keine Moglichkeit besteht, die in nicht uberwachten Mitgliederverammlungen nichts Staatsgefahrliches beraten wird. Wer das will, geht andere Wege. Wenn nun auch für diese Mitgliederverammlungen sich das Diktum gewisser Vortrage politischer Art zurzeit ganz von selbst versteht, so gibt es aber doch vielerlei geistliche, unterhaltende oder ganz allgemein belehrende Themas, die hatzen erortert werden konnen. Damit konnte manche Verammlung ausgefullt werden. Auch kommt in jedem Orte vorhandene Kriegerveteranen ganz gern in unsere Mitgliederverammlungen, wenn etwas Unterhaltendes oder Belehrendes geboten wird. Wage also hierin wahrend der Dauer des Krieges etwas mehr geistliche. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen kleinen Uebersicht uber unser Verammlungsweise und uber die Zahl der verbreiteten Flugchriften.

## Verammlungsweise und Verbreitung von Flugchriften.

Wahlkreis	Verammlungen im Berichtsjahr		Verammlungen im Vorjahr		Flugblätter	Wahlstand n. Reichstagen
	Offenl.	Wahlm.	Offenl.	Wahlm.		
Delitzsch-Bitterfeld	1	40	46	130	30.000	15.000
Halle und Saalkreis	9	41	57	92	67.500	24.550
Mansfelder Kreise	4	20	12	87	10.000	9.000
Merseburger-Cuerfurt	27	134	62	220	25.000	20.000
Raumburg-Weißenfels	8	135	64	447	25.000	22.000
Sangerhausen-Edaritz	5	17	21	86	5.000	5.000
Torgau-Liebenwerda	6	70	39	201	19.000	12.500
Wittenberg-Schweinitz	4	48	35	32	3.800	4.300
<b>Summa</b>	<b>64</b>	<b>505</b>	<b>336</b>	<b>1.815</b>	<b>180.300</b>	<b>112.350</b>

## Die Rauffenverhaltisse

der einzelnen Kreise haben sich ziemlich gunstig gehalten. Zwar sind die Gesamteinnahmen aller Kreise um rund 50.000 M. gegen das Vorjahr zururckgegangen, was bei den vielen Einzelungen ganz selbstverstandlich ist und was sich naturlich in den Ausgaben des Krieges nicht vermeiden lasst. Aber wird die Verabreichung sich auch die Ausgaben bedeutend geringer geworden: um rund 50.000 M. Wir hatten im Vorjahr in allen 8 Kreisen eine Gesamteinnahme von rund 183.000 M. und im Berichtsjahre von rund 108.000 M. Die Gesamtausgaben betruhen im Vorjahr rund 113.000 M., aber im Berichtsjahre nur 30.000 M. Diese geringere Ausgabe erklart sich fast aus dem Umstande, daß die Tatigkeit unserer politischen Organisationen hauptsachlich auf dem Gebiete der politischen Werbung und Aufklrung liegt. Darin liegt sich naturlich unter dem Kriegszustande weniger leisten, so daß die Kreislagen nicht allzuweit geschwacht wurden. Ihre Rauffenverhaltisse haben sich sogar um 30.000 M. auf 40.000 M. erhohet. Dieser wird die Verabreichung des Krieges sich das Bild wieder stark verandern, indem sich dann erhebliche Ausgaben notwendig machen, die Einnahmen aber erst langsam wieder zur fruheren Hohle steigen werden. Es muß daher mit dem, was jetzt in den Rauffenverhaltissen als kleine Reibchen vorhanden ist, sehr sparsam gewirtschaftet werden, um die Verabreichungen, die nach dem Kriege an die Bekraftigung unserer

Organisationen gestellt werden, auch finanziell gewahren zu liegen. Wie die Rauffenverhaltisse in den einzelnen Kreisen liegen, zeigt die folgende Zusammenstellung:

Wahlkreis	Einnahmen insgesamt		Ausgaben insgesamt		Bestand der Rauffenverhaltisse	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Delitzsch-Bitterfeld	9.224	18	4.273	70	4.950	48
Halle und Saalkreis	47.872	83	24.887	56	23.484	77
Mansfelder Kreise	2.610	66	2.292	89	317	77
Merseburger-Cuerfurt	10.337	09	4.268	61	6.068	48
Raumburg-Weißenfels	25.382	21	21.555	76	3.826	45
Saig-Zeib	1.583	12	976	81	556	31
Sangerhausen-Edaritz	4.488	38	3.231	79	1.256	59
Berga	2.197	31	1.896	78	300	53
Torgau-Liebenwerda	103.655	28	62.888	90	40.771	88
Wittenberg-Schweinitz	1.583	12	976	81	556	31
<b>Summa</b>	<b>103.655</b>	<b>28</b>	<b>62.888</b>	<b>90</b>	<b>40.771</b>	<b>88</b>

## Tatigkeit des Bezirksvorstandes.

Infolge des Krieges und seiner Wirkungen hat die Tatigkeit des Bezirksvorstandes hauptsachlich nur in der Erklrung organisatorischer und geschaftlicher Angelegenheiten bestanden. Eine besondere Verarbeit war ja unter den gegebenen Verhaltissen nicht moglich. Kurz vor Beginn des Krieges haben wir noch Gelegenheit gehabt, eine Broschure Wir Volkskassener und die Sozialdemokratie in 3000 Exemplaren zu verbreiten. Andere schriftliche Verarbeitete mute aber dann nach Ausbruch des Krieges unterbleiben. Nur den Volkskalendar haben wir noch verbreitet, und zwar in einer Gesamtauflage von 112.000 Exemplaren, gemaßer 147.000 im Vorjahr. Da der Kalender vorher der Zeitur vorgelegt werden mute, so mute sein Inhalt sich dem anpassen. Aber auch von dem nach unserer Auffassung sehr zururckhaltenden Text ist vieles von der Zeitur behortet worden. Wir konnten deshalb den Kalender zu unserm Bedauern nur mit vielen weichen Stellen herausbringen. Mit dem diesjahrigen Kalender sind wir noch vorratig verfahren, wie die Genossen sehen werden. Wiederholt hatten wir die Absicht, ein Flugblatt uber eine Broschure herauszubringen, besonders um der herrschenden Feuersang entgegenzutreten, aber die Ausfuhrung unserer Vorhaben mute infolge der Zeitur unterbleiben.

Um die Fahrung mit den noch vorhandenen Mitgliedern und den Bestand der einzelnen Filialen zu erhalten, sind vom Bezirksvorstand verschiedene Antragen gestellt und Verammlungen getroffen mit einer volligen Sicherung unserer Organisationen im Bezirk gemacht worden.

Differenzen und Auschlussangelegenheiten waren im ganzen nur drei zu erliegen, von denen zwei im Anschluß an die Arbeit der Partei zur Folge hatten. Diese Angelegenheiten spielten keine Rolle vor dem Kriege. Seine Arbeiten erledigte der Bezirksvorstand in 19 Sitzungen. Der Sekretar war in 98 Sitzungen, Konferenzen und Besprechungen und in 30 Mitglieder- und 10 öffentlichen Verammlungen beschaftigt. Das Sekretariat hatte 1829 Umsange und 703 Eingange zu erliegen.

Die Umschlag lassen wir noch den Bericht uber die Einnahmen und Ausgaben der Bezirkskassse folgen.

## Rauffenbericht der Bezirkskassse für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Wahlkreis	Für Kalender		Für Bezirkskassse		Für Hauptkassse	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Delitzsch-Bitterfeld	551	00	270	00	1.403	00
Halle und Saalkreis	912	00	500	00	3.913	87
Mansfelder Kreise	232	55	40	00	329	30
Merseburger-Cuerfurt	608	00	150	00	927	83
Raumburg-Weißenfels	—	—	200	00	880	50
Saig-Zeib	—	—	—	—	197	10
Sangerhausen-Edaritz	190	00	—	—	617	58
Berga	—	—	31	40	617	58
Torgau-Liebenwerda	152	00	150	25	309	75
Wittenberg-Schweinitz	—	—	—	—	—	—
<b>Summa</b>	<b>2.645</b>	<b>55</b>	<b>1.341</b>	<b>60</b>	<b>8.578</b>	<b>93</b>

## Sonstige Einnahmen:

Für ausgelagerte Prospektkosten, zururck . . . . .	500,00
" ausgelagerte Druckkosten, zururck . . . . .	287,50
" ausgelagerte Referentenlohn, zururck . . . . .	93,20
" den Rauffonds (Beträge sind nur durch Bezirkskassse gegangen) . . . . .	3234,19
Zinsen von der Bank . . . . .	57,08
Kassenbestand am 1. April 1914 . . . . .	2.602,53
<b>Summa</b>	<b>19.340,62</b>

## Ausgaben:

An die Hauptkassse abgedracht . . . . .	6.629	61
Für Druckkosten . . . . .	1.006	20
Für Referentenlohn . . . . .	2.500	20
" Referate . . . . .	185	20
Sitzungen u. Delegationen des Bezirksvorstandes . . . . .	482	70
Fahrtgelder, Spesen und Porti des Sekretars . . . . .	937	91
Miete und Heizung des Bureaus . . . . .	540	79
Zeitungen und Schreibmaterial . . . . .	96	94
Kalenderverkauf und Porti des Kassierers . . . . .	145	07
sonstige Litigation . . . . .	266	50
Rauffonds (nur durch Bezirkskassse gegangen) . . . . .	3.234	19
Sonstige Ausgaben . . . . .	209	82
<b>Summa</b>	<b>16.184,63</b>	

## Bilanz.

Einnahme . . . . .	M. 19.340,62
Ausgabe . . . . .	16.184,63
<b>Bestand</b>	<b>M. 3.205,99</b>

Gustav Schmidt, Kassierer. H. Dreifeger, Sekretar.

# Halle und Saalkreis.

Halle, den 21. August 1915.

## Wehr Unterstützung für Kriegesfamilien!

Die heutige Zeitung bringt für täglich sich erweiternde Schichten der Bevölkerung die immer größer werdende Unmöglichkeit, sich die notwendigen Nahrungsmittel zu schaffen. Durch die daraus entstehenden sozialen und gesundheitlichen Folgen wird natürlich die Volkskraft ganz empfindlich getroffen. Deshalb müssen die mit der Sorge für die Unterstützung betrauten Stellen alles tun, um diese Gefahr abzuwenden.

Besondere Fürsorge müssen aber die in Frage kommenden Weibchen der Kriegesfamilien angedeihen lassen, weil ja bei diesen zum großen Teil alles abhängig ist von der Höhe der Unterstützung, die sie erhalten. Diese Weibchen sind aber die Lieferungsverbände. Selbstverständlich muß das Reich eine Erhöhung der Weibchenbeiträge eintreten lassen. Und wir hoffen, daß der Reichstag in seiner bevorstehenden Tagung einen entsprechenden Beschluß faßt. Aber das entbindet die Lieferungsverbände nicht, schnellstens Ausgleichen gegenüber den Lebensmittelpreisen herbeizuführen zu schaffen. Materielle Opfer dürfen hierbei nicht scheuen werden. Sollen sie doch für die Angehörigen derjenigen gebracht werden, die nicht nur die weitausgehenden materiellen Opfer bringen, sondern ihr Alles für die Volksgemeinschaft einsetzen müssen.

Deshalb erwarten wir, daß die Stadt als Lieferungsverband sich in Erkenntnis der schwierigen Lage der Kriegesfamilien auftritt zur Erhöhung der Unterstützungen. Die der Vorarbeit bei der Reuelegung fehlerhaften Eide sind in diesen Zeiten durchaus nicht mehr ausreichend. Mit einer Erhöhung würde die Stadt Halle keineswegs als erste dastehen und vorbildlich wirken, sondern nur dem Beispiel folgen, das ihm schon eine große Reihe anderer Städte gegeben hat. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Erhöhung der kommunalen Unterstützungen an die Familien der Krieges von der Stadt Dortmund angenommen. Die vermehrte Leistung ist zum Teil erheblich und bedeutet auch dort keine geringe Befastung der Kommune. Trotzdem kann in Anbetracht der Vermögensverhältnisse von einer genügenden Unterstützung noch immer nicht die Rede sein. Da muß allerdings der Staat eingreifen und mehr leisten. Für die Unterstützung ist in Dortmund ein Tarif aufgestellt, der Leistungen von 3 bis 4 Mark pro Person vorsieht. Im Monat Juni betragen die Ausgaben der Stadt Dortmund an staatlicher Unterstützung und Aufwendungen der Kriegesfürsorge 431.700 Mk., das sind insgesamt über 819.000 Mk. Die gesamten Ausgaben der Kriegesunterstützungskommission der Stadt Dortmund haben sich Ende Juni über 5.900.000 Mk. betragen.

Wenn andere Städte bei solchen Ausgaben jetzt Zuflüsse zu den Unterstützungen bewilligen, so nur aus der drängenden Not der Zeitung heraus, welcher Grund aber genau so wohlweislich noch in verächtlicher Weise auch für Halle die Zulagen nicht macht. Ein Auskommen ist für die Kriegesfamilien jetzt wirklich nicht mehr möglich. Hilfe tut dringend not!

Heber die neuen Markttag in Halle wird uns noch geschrieben: Am nächsten Montag, den 23. August 1915, beginnt in Halle ein neuer Markt zur Versorgung der Bevölkerung mit preiswerten Waren. An diesen Tagen und am Mittwoch und Freitag jeder Woche werden landwirtschaftliche Erzeugnisse von Marktweibern ins Erzeugnisse selbst auf dem Markt an die Hausfrauen zum Verkauf bringen. Zwischenhändler (Händler) und andere Wiederverkäufer werden auf diesem Markt weder zum Einkauf noch zum Verkauf zugelassen. Fürs erste werden nur die üblichen Marktwaren von den landwirtschaftlichen Erzeugern angeboten werden, in der Hauptstadt jeder Woche werden landwirtschaftliche Erzeugnisse von Produzentenmarkt, wie er wegen des unmittelbaren Verkaufs der eigentlichen Produzenten an die Verbraucher genannt wird, auch in Halle an der Marktware zu haben sein.

Stadtratswahlverfahren. Der Magistrat teilt mit: Die nach Vorchrift des Ortsstatuts berichtigte Liste der hiesigen stimmungsfähigen Bürger liegt vom 1. bis einschließlich 15. September d. J., während der Dienststunden (vormittags bis 1 Uhr und nachmittags bis 6 Uhr, Sonntags vormittags bis 1 Uhr bis nachmittags 2 Uhr) im Bureau VIII, Or. Berlin 11, Zimmer 3, zur Einsicht aus. Wegen der Möglichkeit der Einsicht kann von jedem Mitgliede der Stadtbürgerliste innerhalb der bezeichneten Zeit im genannten Bureau schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden.

Mehelieferungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Wir weisen darauf hin, daß die Allgemeine Ortskrankenkasse im Interesse der Mitglieder Einführung von weiteren Mehelieferungen (Frangengeben) an Sonntagen, die keine Arbeitsfreie sind, Zweckmäßig für Mitglieder in Höhe des 20-fachen Betrages des Grundlohnes, welche von dem Versorgungsamt genehmigt worden sind, bekannt gibt. Diese Mehelieferungen waren durch das Notgesetz vom 4. August 1914 in Wegfall gekommen.

Am 75-jährigen Jubiläum der Bahn Leipzig-Halle-Magdeburg, das am 18. August begangen wurde, bringt die Magdeburger Zeitung aus dem Geschäftsbericht der Bahn vom Gründungsjahr 1840 folgenden interessanten Auszug: Die Bahn ist behufs der Ausführung in 22 Sektionen (jede durchschnittlich 10 Kilometer) eingeteilt, von denen die erste unter besonderer Leitung unseres Oberingenieurs Major a. D. G. G. von nach Rechnung auszuführt wird. An Betriebsmaterial sind im ganzen 12 Lokomotiven in Pannocher in Auftrag gegeben. Zwei englische Maschinenbauer sind eingesetzt, um die Lokomotiven aufzunehmen. 27 Personenwagen wurden in Berlin gebaut, die daran befindlichenäder hatte die berühmte Fabrik von Newcomen auf dem geliefert. Nach dem Austritt eines aus England bezogenen Güterwagens bestellte man 25 Stück in Frage am Harz. Schienen waren aus Liverpool bezogen worden. So war man in der Lage, sich einen Bahnbau noch ganz auf England anzuweisen. Täglich verkehren 26 Züge, fünf in jeder Richtung, auf einem Gleise; die Bahrgeschwindigkeit war maßig. Eine zweimalige Ver-

bindung zwischen Berlin und Leipzig über Köthen, die schon 1841 geplant war, sollte die 31 Kilometer lange Strecke in 7 bis 8 Stunden durchzuführen.

Anfang der Dreyfusfrage durch die Stadt. Der hiesige Hausbesitzer, der sich den Kauf des großen hiesigen Grundstücks, der Dreyfusstraße, in der Nähe des Hauptbahnhofs, im Jahre 1908 erworben hat, lieber den Preis läßt sich nicht so hoch sagen, er soll aber ein angesehener sein. Die Dreyfusstraße kommt nächsten Montag in der Stadtverordneten-Sitzung zur Beratung.

Neue Baugesamtheit am Forum. Die durch den Abriss mehrerer Häuser in der Friedrichs- und der Dreyfusstraße, im Jahre 1908, eine neue Baugesamtheit am Forum der Dreyfusstraße, in der Weise, wie wir sie auf der Westseite des Platzes von St. Moritz vorfinden, errichtet werden, um so einen größeren Einblick der Umfassungsmasse zu erhalten. Es wird dadurch eine Abklärung der jetzt neuen Umfassungsmasse herbeigeführt. Zur Verfertigung der Mauer wird die Stadt durch den Magistrat genötigt.

Das Konzert des Arbeiter-Sängerkorps, das gestern Abend im Volkspark stattfand, lie unter den unangünstigen Umständen. Es war so schnell beiseite wie wir das wohl noch nie bei einem Konzerte unteres Sängerkorps erlebt haben. Außer der sehr unangenehm Fütterung war das wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß zum Abend die große Zuschauermenge nötig geworden war, und daß erst am Dienstag das eigentlich für die vorige Woche angelegte Konzert des Sängerkorps am Sonntag stattfinden konnte, so daß Interesse und Zeit des Publikums schon fast in Anspruch genommen waren. Die Arbeiter-Sänger lieh sich aber ermutigend nicht verziehen. Sie trugen die Nacht war wunderbar gut abgeht. Gewaltig und erhabend klangen wieder Ulmanns Das heilige Feuer und Angers Wärsalut. Bei dem stürmenden Lied Ludwigs meine Jagd von Weber, der flotten Angabe Der Jäger aus Ruperts und dem beideren Sängerkorps, das zum Abend sehr stimmungsvoll und rein herausgebracht. Die Besetzung wurde mit einer Reihe guter Konzerte zur Unterhaltung das Jünger beizutragen.

Der Arbeitsplan des Stadttheaters in der kommenden Spielzeit. Außer den Neuerwerbungen, die bereits a. T. veröffentlicht wurden, beabsichtigt die Leitung des Stadttheaters eine Reihe der wertvollsten Werke der dramatischen und der Opernliteratur zur Aufführung zu bringen. Am Schluß der Saison, die am 1. September beginnt, wird die Oper von M. J. H. v. Schiller, Was ihr wollt von Shakespeare, Macbeth von Shakespeare in der Schillerischen Übersetzung, Pericles und Marianna von Schell, Der Traum ein Leben von Grillparzer, von Werken der neueren Literatur sei besonders an Tolstois Gesellschaften hingewiesen. Der Spielplan der Oper sieht folgende bedeutsamen Einführungen vor: Agnès in Ulis von Gluck, Der Barbier von Bagdad von Cornelius, Sans Pelling von Marschner, Der Prophet von Meyerbeer.

Das Schauspielhaus Halle-Theater in der Leipziger Straße hat der Saison ihre Fortsetzung wieder eröffnet. Der Saison bildet eine Sondergesellschaft, die den Abend nachmittags vor geliebten Bühnen der große Schauspiel: Der Traum eines Reisenden vorgeführt wurde. Eruomen und interessiert haben diesen Referatentwurf Louise Kolum und A. Kied, und unmutig wird er von dem aus Volkes-Gesellschaft und patriotischen Weisen zusammengeführten Komitee des Sängerkorps und der Sängerkorps, die in der Saison, die am 1. September beginnt, wird die Oper von M. J. H. v. Schiller, Was ihr wollt von Shakespeare, Macbeth von Shakespeare in der Schillerischen Übersetzung, Pericles und Marianna von Schell, Der Traum ein Leben von Grillparzer, von Werken der neueren Literatur sei besonders an Tolstois Gesellschaften hingewiesen. Der Spielplan der Oper sieht folgende bedeutsamen Einführungen vor: Agnès in Ulis von Gluck, Der Barbier von Bagdad von Cornelius, Sans Pelling von Marschner, Der Prophet von Meyerbeer.

Das Schauspielhaus Halle-Theater in der Leipziger Straße hat der Saison ihre Fortsetzung wieder eröffnet. Der Saison bildet eine Sondergesellschaft, die den Abend nachmittags vor geliebten Bühnen der große Schauspiel: Der Traum eines Reisenden vorgeführt wurde. Eruomen und interessiert haben diesen Referatentwurf Louise Kolum und A. Kied, und unmutig wird er von dem aus Volkes-Gesellschaft und patriotischen Weisen zusammengeführten Komitee des Sängerkorps und der Sängerkorps, die in der Saison, die am 1. September beginnt, wird die Oper von M. J. H. v. Schiller, Was ihr wollt von Shakespeare, Macbeth von Shakespeare in der Schillerischen Übersetzung, Pericles und Marianna von Schell, Der Traum ein Leben von Grillparzer, von Werken der neueren Literatur sei besonders an Tolstois Gesellschaften hingewiesen. Der Spielplan der Oper sieht folgende bedeutsamen Einführungen vor: Agnès in Ulis von Gluck, Der Barbier von Bagdad von Cornelius, Sans Pelling von Marschner, Der Prophet von Meyerbeer.

Einführung der Arbeitseisen in Sumneren und Bedreien. Seit einigen Tagen dürfen auf bundesrätliche Anordnung in Betrieben, in denen Gespinne, Gewebe, Wirkstoffe oder Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Nach, Ante oder aus hergestellt werden, Arbeitseisen an den höchsten in der Saison, die am 1. September beginnt, wird die Oper von M. J. H. v. Schiller, Was ihr wollt von Shakespeare, Macbeth von Shakespeare in der Schillerischen Übersetzung, Pericles und Marianna von Schell, Der Traum ein Leben von Grillparzer, von Werken der neueren Literatur sei besonders an Tolstois Gesellschaften hingewiesen. Der Spielplan der Oper sieht folgende bedeutsamen Einführungen vor: Agnès in Ulis von Gluck, Der Barbier von Bagdad von Cornelius, Sans Pelling von Marschner, Der Prophet von Meyerbeer.

Wer kennt den Toten? Am 20. August, nachmittags 6 Uhr, wurde ein etwa 30 Jahre alter Mann in dem Schulgarten an der Schloßstraße erhängt aufgefunden. Die Leiche war 1,75 Meter groß, kräftige Gestalt, dunkelbraunes Haar, hellblauer Schnurrbart, gutes volles Gesicht, graue Augen. Seine Kleidung, geglättete schwarze Jacke, braune Hosen, weißes Hemd und weiße Handschuhe. Die Leiche wurde in der Leiche, die am 1. September beginnt, wird die Oper von M. J. H. v. Schiller, Was ihr wollt von Shakespeare, Macbeth von Shakespeare in der Schillerischen Übersetzung, Pericles und Marianna von Schell, Der Traum ein Leben von Grillparzer, von Werken der neueren Literatur sei besonders an Tolstois Gesellschaften hingewiesen. Der Spielplan der Oper sieht folgende bedeutsamen Einführungen vor: Agnès in Ulis von Gluck, Der Barbier von Bagdad von Cornelius, Sans Pelling von Marschner, Der Prophet von Meyerbeer.

weiges Barthaar, gelbe Schirmmütze. Befondere Anzeichen: Tragt neues rechteiliges Brauchband. Wer über den Toten Auskunft geben kann, wird gebeten, sich sobald bei der hiesigen Kriminalpolizei, Zimmer 30 oder 21, zu melden, um ein Schriftbild des Toten ausfertigen.

Verkehrshaltung. In der Geißstraße löste sich von einem mit Zementballen beladenen Wagen ein Vorberah. Der Straßenbahnverkehr liefert durch ein einstufige Störung und mußte durch Umsteigen erst wieder erhalten werden.

Bereins- und Vergnügungskalender. Volkspark. Am Sonntag ist Sonntag nachmittags als auch besetzt freigelegt des Roland-Orchesters. (Näheres siehe Anzeiger.)

Im Halltheater findet Sonntag, den 22. August, eine einstufige Aufführung des hiesigen Sängerkorps des Oberbürgermeisters Wilhelm Franke statt. Das äußerst interessante Schauspiel ging bisher über alle größeren Bühnen mit großem Erfolg, und dürfte somit auch hier in Halle einen gewisshen Abend verzeichnen.

Zoologischer Garten. Morgen Sonntag ist nachmittags 3 1/2 Uhr Konzert vom Orchester-Orchester, abends 7 1/2 Uhr Konzert des Stadttheater-Orchesters unter Leitung von Kapellmeister Fritz Hofmann. Bei unangünstigen Wetter Konzert im Saal. (Siehe Anzeiger!)

Balltheater. Die heutige Aufführung der Operette Die Möbelschneider ist die Hauptnummer. Das Werk wird also hier aus der Laufe gehen. Auswärtige Direktoren haben ebenfalls ihren Besuch angekündigt. Morgen, Sonntag, 4 und 8 Uhr finden wiederum zwei Vorstellungen statt, in beiden wird die Möbelschneider gegeben, nachmittags bei kleinen Preisen (0,30, 0,50, 0,80, 1,10). Erwachsene haben das Recht, ein Kind frei einzuführen, auch Kriegesverwandte sind willkommen.

Im Apollotheater gelangt heute, Sonnabend, zum ersten Male eine tolle Nacht in Berlin. Schmidt in der Rolle von Rudolf Grottel, zur Aufführung. Mit diesem Stücke haben Fröhlich und Hertzert abermals ihren Einsatz im Apollotheater gehalten. Dabei ist dieser Schmidt nicht transpazifiziert, sondern recht erhaben. Sonntag finden nachmittags 4 Uhr und abends 8 1/2 Uhr Vorstellungen statt. In der Nachmittagsvorstellung gelangt Die Soldatenbraut, nachmittags mit Vortrag von Eduard Schönbauer, zur Aufführung. Es werden die bekannten kleinen Familienstücke. Zwei Kinder benötigen ein Kind. Jeder Erwachsene hat ein Kind frei. Abends 8 1/2 Uhr findet die zweite Aufführung von Eine tolle Nacht in Berlin statt, der welcher die kleinen Kreisredakteure gelten. Militär im ersten Parkett 15 Pf.

Besehung. Gemeinderatsfragen. Die Gemeinderatsrechnung, zu deren Prüfung drei Herren gewählt wurden, ergab eine Interzession von 800 Mk. In die Steuerereinsparungskommission wurden gewählt die Vertreter Richter, Wühlmann und Mohr und als Vertreter Gottlieb, Wipf, Göbe und Schmidt, 50 Mk. für einen freigenen Gehalt der Erhaltung des Werkstätten-Baus wurden bewilligt. Der Kreisbrandmeister hat an die Gemeinde eine Verfügung erlassen, daß für die Sprechmeister, die zum Herdesein einberufen sind, andere zu wählen sind. Für diesen Ort wurde Wilhelm Schmidt als Stellvertreter Rudolf Wartmann gewählt. Da nach einer Verfügung die Kreissteuereinsparungskommission nicht bestanden gehen sollen, wurde beschlossen, nach der alten Liste wählen zu lassen.

## Aus den Gerichtssälen.

Verbot des Branntweinverkaufs. Die Gastwirtschaften A. und ihre Tochter hatten sich wegen Vergehens gegen die Bundessteuerverordnung über den Branntweinverkauf zu verantworten. Frau W. hatte in einem Arbeiter vier Liter Branntwein besetzt, die hatte an einem verkauften Tage, Sonnabend, abgeliefert. Frau W. hatte den Branntwein nicht abgegeben, sondern ihre 16-jährige Tochter. Die Verordnung kennt nicht nur Gesamtverbot bis zu einem Jahre, sondern auch Geldstrafen bis zu 100,00 Mk. Frau W. wurde zu 10 Mk. Geldstrafe verurteilt, während ihre Tochter freigesprochen wurde, da sie nicht im Erkenntnis der Strafbarkeit notwendige Einsicht besaß.

Gewohnheitsmäßige Fahrlässigkeit. Am 10. Juni d. J. war die Straße und immer vorbestehende 50-jährige Juliane Kind von der hiesigen Straßenwagen an einem Jahre drei Monate Judikats verurteilt worden. Vier Tage darauf stieß sie auf dem Wochenmarkt bei drei Kleinen größere Mengen von Wurmrindern. Sie wurde erfindet und in Haft genommen. Jetzt mußte sie sich erneut wegen Fahrlässigkeit verantworten. Der Staatsanwalt beantragte drei Jahre Judikats. Das Gericht erkannte auf eine Judikatsstrafe von einem Jahre sechs Monaten.

Wahntäter. Der Wahntäter ist der erst 19-jährige Tischer Koch, der durch seinen fahrlässigen und längeren Gesamtverstoß verurteilt worden ist. Kürzlich verkaufte er in einem Vororte von Berlin einen Mad, für das er eine Anzahlung erhielt. Einige Tage darauf lebte er zu dem Käufer zurück und nahm in dessen Abwesenheit das Mad und einen Geldbetrag, sowie die Anzahlung des Käufers an sich, verkaufte das Mad von neuem und fuhr nach Halle. Hier stieß er vom Bahnhof kommend ein anderes Mad, fuhr nach einem hiesigen Vorort und verkaufte das Mad an einen Schweizer. Bei dieser Gelegenheit hat er, wo der Käufer kein Geld aufbahrte. Er erdient einige Tage darauf wieder, brach bei dem Schweizer ein, und wurde wegen Fahrlässigkeit verurteilt. Der Staatsanwalt beantragte zwei Jahre Judikats. Das Gericht erkannte auf eine Judikatsstrafe von einem Jahre sechs Monaten.

## Aus der Provinz.

Eisenbahn. Erhöhung der Unterstützung für die Kriegesfamilien. Die Lebensmittelpreise in Eisenbahn eine Höhe annehmen, hinter der sich manche Großstadt befinden kann. Es ist deshalb auf den Wochenmärkten schon mehrfach zu unternehmen Zusammenstößen mit Händlern gekommen, die bei Festlegung der Preise nach oben schwer eine Grenze finden konnten. Diese Erregung ist begründet, wenn man die Unterstützungssätze für die teuren örtlichen Verhältnisse in Vergleich stellt. Erhöht doch z. B. eine alleinstehende Frau monatlich nur 20,60 Mk., welcher Satz sich bei Familien mit Kindern um je

Unsere Marine  
"Bese 2 Pfa. Cigarette"  
Deutsches Fabrikat  
Trustfrei

